
Datum: 20.09.2007
Gericht: Sozialgericht Köln
Spruchkörper: 22. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 22 AS 161/07 ER
ECLI: ECLI:DE:SGK:2007:0920.S22AS161.07ER.00

Sachgebiet: Grundsicherung für Arbeitsuchende
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vom 13.08.2007 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe: 1

Das nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthafte Begehren des Antragstellers, die 2
Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine
Unterkunftskosten in voller Höhe zu übernehmen, ist unbegründet. Es fehlt an
Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund. Zur Begründung bezieht sich das Gericht auf
die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung vom 16.08.2007, deren
Richtigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht es - nach eigener Überprüfung - feststellt
(verkürzte Entscheidung analog § 136 Abs. 3 SGG). Eine Übernahme tatsächlicher Kosten
der Unterkunft über die von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II festgelegte Zeitspanne hinaus
setzt voraus, dass der Anspruchssteller alles in seiner Macht stehende zur Senkung
unangemessener Kosten, wie die auf Seiten des Einpersonenhaushaltes des Antragstellers
in Höhe von insgesamt 560,92 EUR monatlich anfallen, getan hat. Um dieser seiner
Verpflichtung nachzukommen, hätte der Antragsteller für seine Bemühungen, angemessenen
Wohnraum entsprechend den Vorgaben der Antragsgegnerin zu finden, den gesamten Raum
C in die Suche einbeziehen müssen und erzielte Ergebnisse der Antragsgegnerin zur Prüfung
und Abstimmung mit den Erfordernissen vorlegen müssen. Dies hat er indes nicht bzw. nicht
im erforderlichen Umfang getan: Wie aus den Verwaltungsakten der Antragsgegnerin und
der vom Gericht am 20.09.2007 telefonisch eingeholten Auskunft der mit der Angelegenheit
des Antragstellers befassten Bediensteten der Stadt C, Amt für soziales Wohnen, Frau O,

ergibt, existiert in Gebiete der Stadt Bonn durchaus Wohnraum, der den Angemessenheitserfordernissen der Antragsgegnerin - bis 53 m² bei einer Kaltmiete bis 300,- EUR - genügt, in beachtlichem Umfange. Demgegenüber hat der Antragsteller anlässlich seiner Vorsprache im Amt am 16.03.2007 als von ihm gewünschte Wohnbezirke die Cer Stadtteile C1, G und D bezeichnet, R z.B. hingegen ausgeschlossen. Erst am 25.07.2007 hat er dann die Erklärung abgegeben, er sei auch bereit, "wo anders" zu wohnen und den bisherigen Katalog um die Cer Bezirke L, D1, E und nun auch R erweitert. Dass der Antragsteller zeitgerecht alles getan hat, um unter Einschaltung der zuständigen Wohnungsbehörde angemessenen Wohnraum zu erlangen, kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden. Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem vom Antragsteller zum Nachweis seiner Bemühungen vorgelegten Unterlagen. Allerdings ist er - erfolglos (vgl. Bl. 3 VA - an die LEG Wohnen L1 herangetreten, hat weitere Kontakte mit möglichen Vermietern im Zeitraum 07.03.2007 bis 02.08.2007 aufgelistet und schließlich Suchaufträge im Internet -Immobilien Scout 24 vom 01.08.2007, immowelt.de vom 04.07., 06.07 und 01.08.2007 sowie Kalaydo. de Immo vom 06.08.2007 - (Bl. 18 bis 44 VA) nachgewiesen. In keinem der Fälle ist er indes an die Antragsgegnerin herangetreten und hat mit dieser den Versuch gemacht, die Anwendbarkeit der Annoncen auf seine konkrete Situation zu überprüfen und so gegebenenfalls die Eintrittsbereitschaft der Antragsgegnerin im Falle eines Wohnungswechsels herbeizuführen. Dies ist um so unverständlicher, als sich insbesondere unter den Angeboten der Kalaydo. de Immo Wohngelegenheiten finden lassen, die dem Antragsteller mit seinem Einpersonenhaushalt zuzumuten sein dürften. Ist somit schon der Anordnungsanspruch nicht glaubhaft, fehlt es auch am Anordnungsgrund. Laut Antragsschrift vom 10.08.2007 befürchtet der Antragsteller eine Räumungsklage seines gegenwärtigen Vermieters. Dass durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes einer akuten Notlage i.S. unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit des Antragstellers zu wehren wäre, kann daher nicht angenommen werden. Die Kostenentscheidung ergeht analog §§ 183, 193 SGG